

Ausbildung der Vermessungszeichnerlehrlinge : Mitteilung an die Lehrbetriebsinhaber

Autor(en): **Luder**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **45 (1947)**

Heft 4

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freunde und Kollegen, alle, die an der Förderung des schweiz. Vermessungswesens und der Kulturtechnik arbeiten, werden unseren Ernst Schärer das beste Andenken bewahren. Wir gönnen ihm die verdiente Ruhe von einem Lebenswerk, das selten erfolgreich war.

Ausbildung der Vermessungszeichnerlehrlinge

Mitteilung an die Lehrbetriebsinhaber

Bekanntlich sind im vergangenen Jahre die neuen Weisungen über die Verwendung des Hilfspersonals bei Grundbuchvermessungen erschienen. Nach diesen Weisungen soll zukünftig ein ausgebildeter Lehrling den Titel eines Vermessungszeichners erhalten. Erst nach einigen Jahren Praxis und nachdem er sich einer weiteren Prüfung unterzogen haben wird, soll dem Vermessungszeichner die Möglichkeit gegeben werden, sich den Titel eines Vermessungstechnikers zu erwerben.

Die neuen Weisungen verlangen eine Revision der Lehrlingsausbildung. Die interessierten schweizerischen Verbände (Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik, Verband praktizierender Grundbuchgeometer, Verband der Vermessungstechniker) haben die neuen Reglementsentwürfe für die Lehrlingsausbildung aufgestellt. In der Folge ist dann noch die Konferenz der Eidg. und Kant. Vermessungsaufsichtsbeamten und die Gewerbeschule der Stadt Zürich zu den Verhandlungen beigezogen worden.

Heute liegen die neuen Reglemente in einem bereinigten Entwurf vor. Als wesentliche Neuerung darf gelten, daß der angehende Lehrling vorerst eine Probezeit von zwei Monaten zu bestehen hat. Während dieser Probezeit soll dann ebenfalls der erste Kurs an der Gewerbeschule der Stadt Zürich besucht werden. Das Ergebnis aus diesem Kurs I ist mitbestimmend dafür, ob sich der Lehrling für den Beruf eines Vermessungszeichners eignet oder nicht. Die neuen Reglemente sehen ebenfalls eine wesentlich engere Mitarbeit der Kant. Vermessungsaufsichtsorgane vor, als bisher. Die Vermessungsämter sind befugt, sogenannte Zwischenprüfungen durchzuführen, um sich über den Stand der Ausbildung und die Qualität des Lehrlings ein Bild machen zu können.

Im weiteren sieht das Reglement vor, den Kurs IV vorzuverlegen auf die Zeit unmittelbar vor den Winterferien des letzten Lehrjahres. Der Lehrling hat dann die Möglichkeit, das im IV. Kurs Gelernte vor der Lehrabschlußprüfung noch während rund drei Monaten praktisch anzuwenden und namentlich zu verdauen.

Diese gegenüber früher straffere Auswahl und die Überprüfung während der Lehre liegt im Interesse sowohl unseres Berufsstandes, wie in demjenigen des angehenden Vermessungszeichners. Dies bedingt auch eine grundsätzlich straffere Regelung des Lehrbeginns. Mit Rücksicht darauf, daß der Lehrling während der Probezeit den Kurs I besuchen muß, wird der Beginn der Lehre einheitlich auf den Frühling festgesetzt. Späterer Lehrbeginn berechtigt dann nicht mehr zu einer Abkürzung der Lehre, sondern bedeutet für den Lehrling vielmehr eine Verlängerung, indem er für solche Fälle bis zum Beginn des ersten Fachkurses nur als Volontär angenommen werden darf.

Wir hatten gehofft, diese Reglemente auf Frühling 1947 in Kraft setzen zu lassen. Die Verhandlungen mit allen interessierten Verbänden und mit der Gewerbeschule haben zwangsläufig gewisse Verzögerungen mit sich gebracht, so daß erst nach Ostern mit dem Biga verhandelt werden kann. Es ist also nicht zu erwarten, daß vor Mitte 1947 die neuen Reglemente in Kraft gesetzt werden können. Solange dies nicht der Fall

ist, gelten die bisherigen Reglemente, d. h., wer diesen Frühling eine Lehre antritt, beginnt sie noch nach dem alten Reglement und beendet sie auch noch nach diesem, d. h. mit dem Titel eines Vermessungstechnikers.

Es liegt aber im wohlverstandenen Interesse unseres Berufes, wenn diesen Frühling nicht noch eine möglichst große Zahl von Lehrlingen angenommen wird. Solche würden wohl den Titel eines Vermessungstechnikers erhalten, aber trotzdem nur als Vermessungszeichner verwendet werden dürfen.

Bern, den 29. März 1947.

Für den S. V. V. K.: Luder.

Kleine Mitteilung

Eidg. Technische Hochschule. Freifachvorlesungen

Die Vorlesungen des Sommersemesters beginnen am 22. April, diejenigen der allgemeinen Abteilung für Freifächer am 28. April; sie schließen am 11. Juli 1947. Die Einschreibung kann bis zum 19. Mai auf der Kasse der ETH. erfolgen. Wir machen besonders auf die folgenden Vorlesungen aufmerksam:

P. D. Dr. R. Müller, Forstliche Entwässerungen. 1 Std.

Prof. Dr. von Gonzenbach, Wasserversorgung (hygienischer Teil) 1 Std.

P. D. Dr. E. Winkler, Landschaftssystematik und Landesplanung. 1 Std.

Prof. Dr. Zeller, Einführung in die photogrammetrischen Methoden. 2 Std.

Bücherbesprechungen

Findeis, Robert, Prof. Absteckungstafeln für Eisenbahn- und Straßenbau. Kreis- und Übergangsbogen. 13 × 19 cm, 168 Seiten, 6 Textabbildungen. Springer-Verlag, Wien 1946. Preis broschiert sFr. 12.—.

Die Tafeln basieren auf sexagesimaler Teilung. Sie geben von Minute zu Minute für Zentriwinkel von 0° bis 130° $100 \operatorname{tg} \frac{\alpha}{2}$, $100 \left(\sec \frac{\alpha}{2} - 1 \right)$ und die Bogenlänge zum Radius 100. Für die Radien $R = 50$ m bis 1000 m mit Intervallen von 10 m wird der Peripheriewinkel für die Bogenlängen $b = 0,1$ bis 0,9 m, dann von 1 bis 90, von 10 bis 100 m in Grad, Minuten und Sekunden gegeben. Von $R = 1000$ bis 2000 m ist das Intervall 100 m, von $R = 2000$ bis 5000 m ist es 500 m. Dann werden noch die beiden Radien $R = 6000$ und $R = 10\,000$ m behandelt. Für verschiedene Betriebskonstanten 2400, 3000, 3600, 4800, 6000, 12 000, 18 000, 24 000, 30 000 und 36 000 werden zu runden Meterwerten der Abszisse die Ordinaten von Übergangskurven auf cm gegeben. In bezug auf die Übergangskurve wird eine Modifikation gegenüber der reinen kubischen Parabel vorgeschlagen. Der Übergangsbogen wird aus zwei Ästen zusammengesetzt, wovon der eine nach dem Gesetz der kubischen Parabel mit linear zunehmender Krümmung aus der Geraden, der andere aber nach demselben Gesetz, aber mit linear abnehmender Krümmung aus dem Kreis abgeleitet wird. Die beiden Äste stoßen in der Mitte der Übergangskurve mit der gleichen Richtung und Krümmung zusammen und bilden daher eine Kurve mit vollkommen stetigem Verlauf. Die beiden Äste bilden aber zusammen *keine* einheitliche kubische Parabel.

Die Ziffern der Zahlentabellen sind charakteristisch; der Druck ist sauber, so daß die Tafel empfohlen werden kann. *F. Baeschlin*